

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Zu dem Bischofsstreit in Baden**

**Braunschweig, 1853**

III. Die Vermittlung

**urn:nbn:de:bsz:31-13591**

### III.

## Die Vermittlung.

---

Seit das Kriegsunwetter an der Donau aufgestiegen und die vier Mächte verwundersam sich bemühen, den drohenden Sturm im Interesse des europäischen Friedens zu beschwören, ist die „Vermittlung“ in aller Leute Mund. — Kein Wunder daher, daß der Gedanke einer Vermittlung auch in dem Badischen Bischofsstreit in Kurs gekommen ist.

Aber haben die guten Leute, welche den Begriff der Vermittlung so geläufig mit Zunge und Feder handhaben, wohl auch bedacht, wie schwer derselbe in der Wirklichkeit wiegt, welcherlei er voraussetzt? — Oder ist dieser Begriff im Sinne des heutigen völkerrechtlichen Verkehrs auf einen Fall von rein staatsrechtlicher Natur irgend anwendbar? — Welche Regierung würde sich die Blöße geben, eine Vermittlung in diesem Sinne anzubieten, welche es über sich gewinnen, sie in diesem Sinne anzunehmen? — Geschah es etwa zur Zeit Kossuth's, daß eine der Mächte Oesterreich, oder zur Zeit Hecker's und Brentano's, daß eine derselben Baden und Deutschland ihre Vermittlung in solchem Sinne anbot? — Welch folgenschwere Concession, eine Selbstvernichtung wäre es, wenn Baden durch Annahme einer Vermittlung sich die wahre Natur des Rechtsverhältnisses, in welchem der Staat zur katholischen Kirche des Landes steht, escamotiren lassen wollte? — Welchen Mangel an Fähigkeit setzt man bei der Badischen Regierung voraus, wenn man ihr zutraut, daß sie durch die Annahme einer solchen Vermittlung die Stellung des Erzbischofs (ihres Unterthans) zu ihr (seiner Obrigkeit) als eine „internationale“ anerkennen würde? — Hat man vergessen, daß eine solche Vermittlung nichts mehr und nichts weniger wäre, als der erste Schritt zu einer

Schutzherrschaft eines Staates über die Unterthanen des andern, ein Keil, hineingetrieben in die Einheit des Staates, der sie endlich sprengen müßte? — Sind es nicht ähnliche unberufene Vermittelungen, um deren willen der Krieg an der Donau sich entzündet hat? Und wie wird diese Art russischer Vermittelungen in den maassgebenden Kreisen Europa's beurtheilt? Man lese im „Lloyd,“ dem Organ der Anschauungen des österreichischen Ministeriums d. a. U., die neuesten Ausführungen über die Gränzen der Pflicht der Dankbarkeit gegen einen frühern Bundesgenossen.

Oder sollten etwa Begriffe dieser Art nicht bloß in Kurs gekommen, sollten sie etwa in Kurs gesetzt worden sein? sollten da oder dort wirklich Wünsche nach einer Verkehrung des klaren Rechtsverhältnisses zwischen Obrigkeit und Unterthan in Baden gehegt werden? — sollte man deren Verwirklichung unvermerkt durch solche „Vermittelung“ einleiten wollen? — sollte unser Historienmaler mit der „Vermittelung“ nur sich selbst portrairt haben? —

Hüte dich, Zähringer! — der Teufel pfeift einem süß, ehe er aufsteht, und Trauwohl ritt das Pferd hinweg. — Es ist hinreichender Grund vorhanden, dergleichen zu glauben; ja, es wäre wohl manchem gar nicht unerwünscht, wenn auch hier, anstatt unvermerkt einzuleiten, *via facti* vorgeschritten würde, wenn ein Vermittler austräte, der etwa à la Menschikoff in Paletot und den runden Hut auf dem Kopf, vielleicht auch mit der Cigarre im Munde, dem badischen Reis-Effendi sein *sic volo sic jubeo!* auf den Tisch wüfse, während ein anderer Gortschakoff mit den vertragswidrigen 3000 an die Murg rückte.

Aber freilich, dahin wird es, so denken, so hoffen wir, niemals kommen!

Seit dem erzbischöflichen Hirtenbrief vom 11. November d. J. ist die badische Angelegenheit in ein Stadium getreten, welches zwischen den Forderungen des oberrheinischen Episcopats und den Gewaltschritten des Erzbischofs zur Unterwerfung der Staats-Regierung unter den Willen des kirchlichen Regiments eine scharfe Trennung eben so nöthig macht, als selbst herbeiführt. Keine Regierung, sie möchte über jene Forderungen im Einzelnen denken, wie sie wollte, kann oder wird, so Gott will! der Selbsthülfe, noch weniger den Grundsätzen, wie sie der Hirtenbrief verkündet hat, eine Indemnität zu Theil werden lassen, geschweige denn das Wort reden, oder gar auch nur den Schein eines Schutzes zu verleihen wagen!

„Denn“, so haben ehrliche Männer in öffentlichen Blättern bereits mit Recht gesagt und wir können es nicht besser,“ der Hirtenbrief „enthält alle Voraussetzungen, die zur Feststellung solcher strafbaren „Handlungen nöthig sind, wie sie alle Strafgesetzbücher unter der all- „gemeinen Rubrik: Verbrechen gegen den Staat und dessen „Gewalten, vorsehen. Es kann sich also nur noch fragen: ob etwa „noch andere Handlungen vorgekommen sind, die mit den erzbischöf- „lichen Gewaltschritten in Verbindung stehen und den Character der „Strafbarkeit an sich tragen, etwa weil sie die Merkmale der Mit- „thätigkeit, Beihülfe, Begünstigung enthalten.“

„Auch die Beantwortung dieser Frage ist leicht, so bald man den „unbefangenen Blick auf die Verkündigungen des Hirtenbriefs von den „Kanzeln und auf solcher Art Beschlüsse wirft, welche die Versammlung „von Geistlichen des Taubergrundes am 15. November d. J. zu fassen „beliebte. Denn jenen und diesen wohnen solche Merkmale, wie die „erwähnten, unzweifelhaft inne.“

Wenn sonach bis das gröblich verletzte Gesetz seine Sühne erhalten hat und der aufgelehnte Erzbischof zum Gehorsam gegen seinen Souverain, zur Folgeleistung der bestehenden und den Staat constituirenden Gesetzgebung, die er früher geübt hat, zurückgekehrt ist, von einem weitem Austrag der Sache, um die die Forderungen des Episcopats sich drehen und, wohl zu bemerken, in Streit, nicht zwischen dem Episcopat und Baden allein, sondern zwischen dem Episcopat und allen Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz sich drehen, nicht die Rede sein kann, — wohin sollte selbst alsdann die Vermittelung kommen? —

Von Preußen, das dürfen wir bestimmt sagen, gewiß nicht. Da ist man der Ansicht, welche wohl auch öffentlich ausgesprochen werden dürfte, daß es gegen alles Herkommen und Ordnung sei, wenn eine Regierung die Vermittelung zwischen einem Unterthan und seiner Regierung übernehme. Zur Stunde ist man ferner der Ansicht, daß der Erzbischof zu Freiburg unzweifelhaft ein Unterthan sei, der der Krone Baden seinen Eid geleistet hat, und man ist endlich auch der Ansicht, daß seine Stellung als Kirchenfürst nichts an dem Herkommen ändere, das bei seinem Gebaren so wie überhaupt die Vermittelung jeder fremden Regierung ausschließt. Wir finden die Bestätigung in einem jüngsten Blatte einer inspirationsfähigen preussischen Zeitung mit einem Winke, der weiter deutet.

„Soll nun etwa der Pabst vermitteln? — Er wäre ja Ver-

„mittler in eigener Sache. Denn das „Vorgehen“ des Erzbischofs „geschah, wenn nicht auf Geheiß, doch mit Vorwissen der römischen „Curie. Warum gebot der Pabst nicht rechtzeitig sein: Halt! — ? „Vermittelt der Pabst, dann kömmt jedenfalls der Staat gegen die „Kirche in Nachtheil. Ohnehin ist von Roms alter Taktik denkbar, „daß es nur Händel suchen läßt, um durch Vergleich und Ver- „mittelung zu gewinnen.“

„Nur im Wege der Beschwerde etwa läßt sich die Angelegenheit, „so weit sie nicht vor den — ordentlichen — Richter gehört, „vor den Pabst bringen. Dann wird sich zeigen, wessen sich der „Staat vom Oberhaupt der katholischen Kirche zu versehen hat. —“

„Oder soll allensfalls“, — wie man schon munkelt, — „der „Bischof von Straßburg vermitteln? Nein! wahrlich nicht. Denn „damit gewänne, abgesehen von allem andern, Frankreich nur neuen“ — und den gefährlichsten — „Einfluß in Deutschland. Dieß wäre um „so schlimmer, als es leider an Anzeichen dafür nicht fehlt, daß für „solchen Einfluß hie und da Geneigtheit“, — selbst schandbare Em- „pfindlichkeit — „besteht. —“

Gott besser's! — Es ist so; bedenkt aber Alle, die es angeht: der Mittelsmann hat den Teufel auf der Zunge und wer ihm zuhört, kriegt den Teufel in die Ohren. —